

Synopse

Änderung 2024 EG ZPO

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –

Geändert: **221**

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
	Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)	
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft</i>	
	<i>beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SGS 221 , Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 23. September 2010 (Stand 1. Januar 2019), wird wie folgt geändert:	
2.1 Schlichtungsversuche	2.1 <u>Schlichtungsversuche</u> <u>Schlichtungsbehörden</u>	Unter diesem Titel wird die Zuständigkeit der Schlichtungsbehörden des Kantons Basel-Landschaft geregelt. Die bisherige Titelbezeichnung ist ungenau.
§ 2 Schlichtungsversuche	§ 2 <u>Schlichtungsversuche</u> <u>Schlichtungsbehörden</u>	Hier werden die kantonalen Schlichtungsbehörden aufgeführt, die für die Durchführung von Schlichtungsverfahren zuständig sind.
¹ Zuständig für Schlichtungsversuche sind:		
a. die Friedensrichterinnen und Friedensrichter im ordentlichen und im vereinfachten Verfahren, soweit es sich nicht um Streitigkeiten gemäss den Bst. b-e handelt;		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
b. die Schlichtungsstelle für Diskriminierungsstreitigkeiten im Erwerbsleben bei Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz;		
c. die Zivilkreisgerichtspräsidien bei familien- und erbrechtlichen Streitigkeiten;	c. Aufgehoben.	Die Zuständigkeit der Zivilkreisgerichtspräsidien wird unter Bst. e zusammengefasst.
d. die Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen;		Die Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten soll für alle Fälle der Pacht von unbeweglichen Sachen zuständig sein, insbesondere auch für alle Fälle der landwirtschaftlichen Pacht.
e. die Zivilkreisgerichtspräsidien bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten.	e. die Zivilkreisgerichtspräsidien bei <u>familien- und erbrechtlichen sowie bei</u> arbeitsrechtlichen Streitigkeiten.	Die Zuständigkeit der Zivilkreisgerichtspräsidien wird zusammengefasst und im Anschluss an die besonderen Schlichtungsstellen aufgeführt. Die Zuständigkeit der Zivilkreisgerichtspräsidien bei familien- und erbrechtlichen Streitigkeiten von ehemals Bst. c wird hier eingefügt.
§ 3 Zivilkreisgerichtspräsidien	§ 3 Zivilkreisgerichtspräsidien <u>Zivilkreisgerichtspräsidium</u>	
¹ Die Zivilkreisgerichtspräsidien beurteilen alle Fälle, für die das vereinfachte oder das summarische Verfahren zur Anwendung gelangen. Vorbehalten bleiben summarische Verfahren, die vom Kantonsgericht, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonaler Instanz zu beurteilen sind.	¹ Die Zivilkreisgerichtspräsidien beurteilen <u>Das zuständige Zivilkreisgerichtspräsidium</u> beurteilt alle Fälle, für die das vereinfachte oder das summarische Verfahren zur Anwendung <u>gelangt</u> . Vorbehalten bleiben <u>summarische Verfahren, die vom Kantonsgericht, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonaler Instanz zu beurteilen sind</u> .	Neu wird vom zuständigen Zivilkreisgerichtspräsidium gesprochen, welches die Fälle beurteilt, statt von den Zivilkreisgerichtspräsidien. Zudem werden die Abs. 1 und 2 ergänzt und übersichtlich in Buchstaben gegliedert.
	a. vereinfachte oder summarische Verfahren, die vom Kantonsgericht, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonaler Instanz zu beurteilen sind;	Bst. a entspricht weitgehend der bisherigen Bestimmung und wird - entsprechend der Zuständigkeit des Kantonsgerichtspräsidiums als einziger kantonaler Instanz in § 5 Abs. 1 Bst. c - mit der Zuständigkeit für vereinfachte Verfahren ergänzt (vgl. dazu den Kommentar zu § 5 Abs. 1 Bst. c).

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
	b. Vollstreckungen gemäss Art. 335 ff. ZPO ¹⁾ von Entscheiden, die in die Zuständigkeit des Kantonsgerichts, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonaler Instanz fallen;	Der zusätzliche Vorbehalt in Abs. 1 Bst. b wird empfohlen, da für Vollstreckungsgesuche betreffend Entscheide, die in die Zuständigkeit des Kantonsgerichts, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonaler Instanz fallen, sinnvollerweise auch das Präsidium des Kantonsgerichts, Abteilung Zivilrecht, zuständig sein soll (vgl. auch Kommentar zu § 5 Abs. 1 Bst. e).
	c. vereinfachte Verfahren, die von der Dreierkammer des zuständigen Zivilkreisgerichts zu beurteilen sind:	Der zusätzliche Vorbehalt in Abs. 1 Bst. c ist erforderlich, wenn die Dreierkammer der Zivilkreisgerichte - wie bis anhin - für die Beurteilung von streitigen Scheidungs- und Abänderungsverfahren zuständig sein soll, was seitens der Zivilkreisgerichte und der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts befürwortet wird.
	1. bei strittiger Scheidungsfolge gemäss Art. 288 Abs. 2 ZPO ²⁾ ;	
	2. bei nicht feststehendem Scheidungsgrund oder ausgebliebener Einigung gemäss Art. 291 Abs. 3 ZPO ³⁾ ;	
	3. für streitige Änderungsverfahren gemäss Art. 284 Abs. 3 ZPO ⁴⁾ .	

1) [SR 272](#)

2) [SR 272](#)

3) [SR 272](#)

4) [SR 272](#)

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion	Kommentierungen
<p>² Die Zivilkreisgerichtspräsidien beurteilen ferner die Scheidung, die Trennung und die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren bei umfassender Einigung. Diese Zuständigkeit gilt auch für die Abänderung und die Ergänzung auf gemeinsames Begehren bei umfassender Einigung.</p>	<p>² Die Zivilkreisgerichtspräsidien beurteilen ferner die Scheidung, die Trennung und die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft. Das zuständige Zivilkreisgerichtspräsidium beurteilt auf gemeinsames Begehren bei umfassender Einigung. Diese Zuständigkeit gilt auch für die Abänderung und die Ergänzung auf gemeinsames Begehren bei umfassender Einigung.:</p>	<p>Dieser Absatz wird übernommen und strukturierter dargestellt.</p> <p>Auf die ausdrückliche Erwähnung "der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft" wird verzichtet. Das Bundesrecht erklärt ohnehin in Art. 307 ZPO, dass für das Verfahren zur Auflösung und Ungültigerklärung der eingetragenen Partnerschaft die Bestimmungen über das Scheidungsverfahren sinngemäss gelten. Daher reicht es aus, wenn der Kanton das Scheidungs-, Trennungs- und Abänderungs-/ Ergänzungsverfahren regelt, ohne das Verfahren zur Auflösung der eingetragenen Partnerschaft ausdrücklich zu nennen.</p> <p>Das Weglassen der Aufführung der "eingetragenen Partnerschaft" entspricht zudem auch § 3 Abs. 1.</p>
	a. die Scheidung;	
	b. die Trennung;	
	c. die Abänderung und die Ergänzung eines Entscheids betreffend Scheidung und Trennung.	Gemeint ist die Abänderung und die Ergänzung eines Entscheids betreffend Scheidung, Trennung und eingetragener Partnerschaft.
<p>³ Im Verfahren vor dem Zivilkreisgericht entscheiden die Zivilkreisgerichtspräsidien über die Wiederherstellung.</p>	<p>³ Im Verfahren vor dem Zivilkreisgericht entscheidet die Zivilkreisgerichtspräsidienentscheidet das zuständige Zivilkreisgerichtspräsidium über die Wiederherstellung.</p>	

§ 4 Dreierkammern der Zivilkreisgerichte	§ 4 <u>Dreierkammern der Zivilkreisgerichte</u> <u>Dreierkammer des Zivilkreisgerichts</u>	
¹ Die Dreierkammern der Zivilkreisgerichte beurteilen alle Fälle, die nicht in die Zuständigkeit der Zivilkreisgerichtspräsidien oder in die Zuständigkeit des Kantonsgerichts, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonaler Instanz fallen.	¹ Die <u>Dreierkammern der Zivilkreisgerichte beurteilen</u> <u>Dreierkammer des zuständigen Zivilkreisgerichts beurteilt</u> alle Fälle, die nicht in die Zuständigkeit <u>der Zivilkreisgerichtspräsidiums</u> oder in die Zuständigkeit des Kantonsgerichts, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonaler Instanz fallen.	
² In familienrechtlichen Fällen sind nach Möglichkeit beide Geschlechter vertreten.		
	³ Die Dreierkammer des Zivilkreisgerichts kann ihren Entscheid im Zirkulationsverfahren treffen:	Es wird empfohlen, in einem neuen Abs. 3 festzuhalten, dass die Dreierkammer der Zivilkreisgerichte ihre Entscheide (gemäss bisheriger Praxis) im Zirkulationsverfahren beurteilen dürfen, wenn der Fall nach versäumter Klageantwort und Nachfrist spruchreif ist (Art. 223 Abs. 2 ZPO) oder die Parteien gemeinsam auf die Durchführung einer Verhandlung verzichten (Art. 233 ZPO). Im Zuständigkeitsbereich der Dreierkammer der Zivilkreisgerichte sieht die ZPO ansonsten die Durchführung einer Hauptverhandlung vor.
	a. bei versäumter Klageantwort gemäss Art. 223 Abs. 2 ZPO ⁵⁾ ;	
	b. wenn die Parteien auf eine Hauptverhandlung verzichten gemäss Art. 233 ZPO ⁶⁾ .	
§ 5 Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts		
¹ Das Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts beurteilt:		

5) [SR 272](#)

6) [SR 272](#)

a. Berufungen gegen Entscheide der Präsidien der Zivilkreisgerichte, die im summarischen Verfahren ergangen sind;		
b. Beschwerden gegen Entscheide der Präsidien der Zivilkreisgerichte, der Friedensrichterinnen und Friedensrichter, der Schlichtungsstelle für Diskriminierungsstreitigkeiten im Erwerbsleben bei Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz sowie der Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen;	b. Beschwerden gegen Entscheide der Präsidien der Zivilkreisgerichte, der Friedensrichterinnen und Friedensrichter, der Schlichtungsstelle für Diskriminierungsstreitigkeiten im Erwerbsleben bei Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz sowie der Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen <u>Schlichtungsbehörden</u> ;	Das Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts ist nicht nur für Beschwerden gegen Entscheide der Friedensrichterinnen und Friedensrichter zuständig, sondern auch für Beschwerden gegen Entscheide der Zivilkreisgerichtspräsidien Ost und West, wenn diese als Schlichtungsbehörde bei erbrechtlichen sowie bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten amten. Der Begriff «Schlichtungsbehörden» erfasst auch die Schlichtungsstelle für Diskriminierungsstreitigkeiten im Erwerbsleben bei Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz sowie die Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht von unbeweglichen Sachen.
c. Streitigkeiten, die in die Zuständigkeit des Kantongerichts, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonaler Instanz fallen, in denen das summarische Verfahren zur Anwendung gelangt;	c. Streitigkeiten, die in die Zuständigkeit des Kantongerichts, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonaler Instanz fallen, in denen das summarische oder das vereinfachte Verfahren zur Anwendung gelangt;	Analog zu den Zivilkreisgerichtspräsidien soll das Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts auch Streitigkeiten beurteilen dürfen, die in die Zuständigkeit des Kantongerichts, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonaler Instanz fallen und in denen das summarische oder das vereinfachte Verfahren zur Anwendung kommt. Damit können künftig insbesondere Klagen mit sehr tiefem Streitwert aus Urheberrecht, z.B. von der ProLitteris oder SUISA, präsidial entschieden werden, anstatt wie bisher durch die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts.
d. die Wiederherstellung im Verfahren vor Kantonsgericht.		

	e. Vollstreckungen gemäss Art. 335 ff. ZPO ⁷⁾ von Entscheiden, die in die Zuständigkeit des Kantonsgerichts, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonaler Instanz fallen.	Mit dieser Bestimmung soll die Grundlage für die Zuständigkeit des Präsidiums der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts für Vollstreckungsgesuche betreffend Entscheiden, die in die Zuständigkeit des Kantonsgerichts, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonaler Instanz fallen, geschaffen werden.
² Das Präsidium der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts ist zuständig gemäss Art. 356 Abs. 2 ZPO ⁸⁾ .		
§ 6 Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts		
¹ Die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts beurteilt:		
a. Streitigkeiten, in denen der Bundesgesetzgeber eine einzige kantonale Instanz vorschreibt, sofern diese nicht in die Zuständigkeit des Präsidiums fallen;		
b. Fälle, in denen sich die Prozessparteien auf direkte Anrufung des oberen Gerichts geeinigt haben;		
c. Berufungen gegen Entscheide der Präsidien der Zivilkreisgerichte, sofern diese nicht in die Zuständigkeit des Präsidiums fallen;		
	c. ^{bis} Berufungen gegen Entscheide der Schlichtungsbehörden;	Entscheide der Schlichtungsbehörden können berufungsfähig sein, wenn der entsprechende Streitwert erreicht wird. Gegen berufungsfähige Entscheide der Schlichtungsbehörden ist die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts zuständig.
d. Berufungen gegen Entscheide der Dreierkammern der Zivilkreisgerichte;		

⁷⁾ [SR 272](#)

⁸⁾ [SR 272](#)

e. Beschwerden gegen Entscheide der Dreierkammern der Zivilkreisgerichte;		
f. ...		
g. Rechtsverzögerungsbeschwerden gegen die unteren Instanzen.		
² Streitigkeiten gemäss § 5 Abs. 1 Bst. a und b sind auf Antrag einer Partei durch die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts zu beurteilen. Der Antrag ist spätestens mit der ersten Rechtschrift einzureichen.	² Aufgehoben.	Seit Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung am 1. Januar 2011 gab es insgesamt nur etwa zwei Dutzend solcher Parteianträge. Es entspricht offensichtlich nicht dem Bedürfnis der Parteien, Streitigkeiten nach § 5 Abs. 1 Bst. a und b nicht durch das Präsidium, sondern durch die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts beurteilen zu lassen.
³ Die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts ist zuständig gemäss Art. 356 Abs. 1 ZPO ⁹⁾ .		
	⁴ Die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts kann ihre Entscheide im Zirkulationsverfahren treffen.	In einem neuen Abs. 4 kann die heutige kantonsrichtliche Praxis kodifiziert werden, wonach die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts – analog § 11 Abs. 2 EG SchKG – ihre Entscheide im Zirkulationsverfahren beurteilen kann.
§ 7 Prozessleitung		
¹ Das Präsidium des mit einem Fall befassten Gerichts ist zuständig für die Prozessleitung.		
² Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter sind in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Prozessleitung zuständig.	² Die <u>Friedensrichterinnen und Friedensrichter Schlichtungsbehörden</u> sind in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Prozessleitung zuständig.	Diese Änderung berücksichtigt, dass neben den Friedensrichterinnen und Friedensrichter weitere kantonale Behörden Schlichtungsverfahren durchführen (vgl. § 2 Abs. 1 Bst. b-e).

⁹⁾ [SR 272](#)

<p>³ Im Rahmen der Prozessleitung ist auf die Möglichkeit der Mediation hinzuweisen.</p>		
<p>⁴ Das Präsidium des mit einem Fall befassten Gerichts ist zuständig für die Abschreibung eines Verfahrens bei Beendigung ohne Entscheid sowie für Nicht-Eintretens-Entscheide bei offensichtlichem Fehlen einer Prozessvoraussetzung.</p>	<p>⁴ Das Präsidium des mit einem Fall befassten Gerichts ist zuständig für die Abschreibung eines Verfahrens bei Beendigung ohne EntscheidSachentscheid sowie für Nicht-Eintretens-EntscheideNicht-eintretentsentscheide bei offensichtlichem Fehlen einer Prozessvoraussetzung.</p>	<p>Die Formulierung ist dem neuen Art. 242 ZPO in der Fassung ab 1. Januar 2025 anzupassen, in welchem von Sachentscheid die Rede ist.</p>
	<p>§ 7a Parteivertretung</p>	

	<p>¹ Jede Partei kann sich in miet- und arbeitsrechtlichen Verfahren, in denen das summarische oder das vereinfachte Verfahren zur Anwendung gelangt, sowie im anschliessenden Rechtsmittelverfahren auch durch beruflich qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter gemäss Art. 68 Abs. 2 Bst. d ZPO¹⁰⁾ vertreten lassen.</p>	<p>Laut Art. 68 Abs. 2 Bst. d ZPO sind vor den Miet- und Arbeitsgerichten zur berufsmässigen Vertretung auch beruflich qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter befugt, soweit das kantonale Recht es vorsieht.</p> <p>Trotz fehlender Legiferierung des Kantons haben die Zivilkreisgerichte und die zivilrechtliche Abteilung des Kantonsgeserichts auch nach Inkrafttreten der ZPO am 1. Januar 2011 ihre Praxis grossmehrheitlich beibehalten und zum Beispiel professionelle Liegenschaftsverwaltungen in mietrechtlichen oder Gewerkschaftsvertretungen in arbeitsrechtlichen Verfahren zugelassen. Mit der Aufnahme von «§ 7a Parteivertretung» ins EG ZPO wird für diese beruflich qualifizierten Vertreterinnen und Vertreter eine gesetzliche Grundlage geschaffen. Damit sollen in miet- und arbeitsrechtlichen Verfahren, in denen das summarische oder vereinfachte Verfahren zur Anwendung gelangt, (zusätzlich zu Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten) ausdrücklich auch beruflich qualifizierte Vertreterinnen und Vertreter - wie beispielsweise professionelle Liegenschaftsverwaltungen in mietrechtlichen oder Gewerkschaftsvertretungen in arbeitsrechtlichen Verfahren – zugelassen werden. Von einer Konkretisierung wer alles eine beruflich qualifizierte Vertreterin oder Vertreter ist, wurde abgeraten. Vielmehr wird dieser Entscheid der Gerichtspraxis überlassen.</p> <p>In der Arbeitsgruppe bestand Uneinigkeit in Bezug auf die inhaltliche Konkretisierung von § 7a EG ZPO im kantonalen Recht. Die Abteilung Zivilrecht des Kantonsgeserichts befürwortet die vorgeschlagene Formulierung in diesem Paragrafen. Sie stützt sich dabei auf das Urteil des Bundesgerichts 6B_1167/2020 vom 3. Dezember 2020. Darin hat das Bundesgericht die Regelung in § 11 Abs. 2 Bst. a des Anwaltsgesetzes des Kantons Zürich zu Art. 68 Abs. 2 Bst. d ZPO geschützt, welche lautet: «Zur Tätigkeit im Bereich</p>
--	--	---

		<p>des Anwaltsmonopols sind auch berechtigt: a. Vertreterinnen und Vertreter im Sinne von Art. 68 Abs. 2 Bst. d ZPO vor den Miet- und Arbeitsgerichten bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000». Das Bundesgericht hat in BGer 6B_1167/2020 E. 4.5.3 festgehalten, dass diese Bestimmung nicht konkretisiert, «was unter beruflich qualifizierten Vertreterinnen und Vertreter zu verstehen ist. Dabei führt der Kanton Zürich allerdings seine (...) Praxis weiter, wonach lediglich Angestellte von Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerorganisationen, der eine Partei angehört, zur Vertretung zugelassen sind.». Damit kann nach Ansicht der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts an der vorschlagenen Formulierung in diesem neuen § 7a EG ZPO ohne weitere Konkretisierung im Gesetz festgehalten werden.</p> <p>Eine andere Meinung aus der Arbeitsgruppe sieht in diesem neuen Paragrafen eine unzulässige und vor allem unsinnige «Rückverweisung» auf Art. 68 Abs. 2 Bst. d ZPO, welcher einen echten Vorbehalt zu Gunsten des kantonalen Rechts beinhaltet. Ausschliesslich dieses kantonale Recht entscheide, ob jemand als beruflich qualifizierte Vertreterin oder Vertreter gelte. Deshalb wäre es am kantonalen Gesetzgeber, im EG ZPO zu definieren, welche Qualifikationen erforderlich sind, damit jemand (nebst den frei-beruflichen Anwältinnen und Anwälten) als Vertreterin oder Vertreter vor Miet- und Arbeitsgericht auftreten darf. Mit der «Rückverweisung» im neuen § 7a EG ZPO werde überhaupt nichts definiert, es handle sich schlicht um einen unsinnigen Zirkelschluss, welcher keine kantonale Spezialregelung schaffe, weshalb Gewerkschafter, Immobilienverwaltungen etc. nicht zur Vertretung legitimiert seien.</p>
--	--	--

¹⁰⁾ [SR 272](#)

4 Vollstreckung	4 Vollstreckung <u>Vollzug von vollstreckbaren Entscheiden und öffentlichen Urkunden</u>	Ist ein Entscheid oder eine öffentliche Urkunde nicht direkt vollstreckbar, so sind für die Anordnung von Vollstreckungsmassnahmen die Zivilkreisgerichtspräsidien als Vollstreckungsgericht sachlich zuständig (Art. 335 ff. ZPO), vorbehältlich der Vollstreckung von Entscheiden, die in die Zuständigkeit des Kantonsgerichts, Abteilung Zivilrecht, als einziger kantonaler Instanz fallen (vgl. oben, § 3 Abs. 1 Bst. b und § 5 Abs. 1 Bst. e). Für den Vollzug dieser vollstreckbaren Entscheide und öffentlichen Urkunden ist hingegen die Vollzugsbehörde Zivil- und Verwaltungsrecht als Vollstreckungsbehörde sachlich zuständig, was mit der vorgeschlagenen Änderung verdeutlicht wird.
§ 8 Vollstreckung von Entscheiden und öffentlichen Urkunden	§ 8 <u>Vollstreckung</u> <u>Vollzug von vollstreckbaren Entscheiden und öffentlichen Urkunden</u>	Siehe Kommentar zum 4. Titel.
¹ Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für die Vollstreckung von Entscheiden und öffentlichen Urkunden.	¹ Die <u>Sicherheitsdirektion</u> <u>Vollzugsbehörde Zivil- und Verwaltungsrecht</u> ist zuständig für die Vollstreckung von Entscheiden und öffentlichen Urkunden.	In der Praxis hat sich gezeigt, dass es insbesondere für nicht vertretene Rechtssuchende unklar war, welche kantonale Behörde für den Vollzug von Entscheiden und öffentlichen Urkunden zuständig ist. Mit der vorgeschlagenen Nennung der Vollzugsbehörde Zivil- und Verwaltungsrecht soll diese Unklarheit behoben werden.

	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Diese Teilrevision tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Liestal, Im Namen des Landrats der Präsident: die Landschreiberin:	